Satzung

des Oratorienchors Detmold e. V.

vom 27. September 1951 in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 07.03.1955, 09.02.1956, 14.01.1960, 25.05.1960, 11.07.2002, 09.02.2006, 29.11 2012 und 31.01.2018

§ l Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Oratorienchor Detmold e. V." und dient der Pflege qualitätvoller Chormusik. Der Oratorienchor Detmold arbeitet gemäß den entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Nordwestdeutschen Musikakademie (heute Hochschule für Musik Detmold) und dem Detmolder Oratorienchor (heute Oratorienchor Detmold e. V.) (zuletzt vom 17.09.1959) mit der Hochschule für Musik Detmold zusammen. Er hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein die Hochschule für Musik Detmold in Detmold, fördert die Ausbildung der Studierenden und pflegt ein gutes Verhältnis zwischen der Hochschule und der Bevölkerung der Region und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstständig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein ermöglicht eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft: Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts sein

(2) Schriftliche Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung; diese entscheidet dann endgültig. Der Leiter des Chores entscheidet über die fachliche Eignung und den aktiven Choreinsatz. Weitere Regelungen können in einer separaten Chorordnung festgelegt werden.

(3) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch den Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären,

(c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom geschäftsführenden Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusprechen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen im Umfange von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz einer Mahnung mit Fristsetzung nicht zahlt. Das von der Ausschlussentscheidung betroffene Mitglied kann gegen den ihm in Schriftform zu übermittelnden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen; diese beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die aktiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe der Hälfte des Jahresbeitrags. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, zu entrichten.

Erwerben mehrere Mitglieder einer Familie die Mitgliedschaft, so zahlt das zweite einen um 25 Prozent reduzierten Betrag des in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags. Weitere Familienmitglieder sind frei. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen keinen Beitrag.
Einzelheiten der Beitragserhebung können in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden, über die der geschäftsführende Vorstand Beschluss fasst.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Die vom geschäftsführenden Vorstand vorzunehmende Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu ergehen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen vom geschäftsführenden Vorstand mündlich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

(2) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, sofern sie nicht anderweitig ernannt werden, und der Rechnungsprüfer;

b) die Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Abnahme der Jahresrechnung des Schatzmeisters und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, nach Bericht der Rechnungsprüfer;

d) die Festsetzung der Mindestsätze des Jahresbeitrages;

e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter muss zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist sein Amt von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes bis zur Neuwahl des Amtsinhabers auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch auszuüben. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Chormitglieder sein.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne der §§ 26 und 28 Abs. 2 BGB. Er wird außergerichtlich und gerichtlich sowie insbesondere bei Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder mit denen über Vereinsvermögen verfügt wird, von jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

c) Erfüllung der Vereinszwecke durch Einsatz der Vereinsmittel,

d) Führung der Kassengeschäfte und Erstellung eines Jahresabschlusses durch den Schatzmeister, der der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten hat. Die Kassenführung ist dabei alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen, denen der Schatzmeister zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen bereitzustellen hat.

(6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu fünf weiteren Mitgliedern des Vereins sowie den Stimmführern.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 Absätze 2 und 5 entsprechend. Die Stimmführer werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Der Chorleiter wird von der Hochschule für Musik Detmold bestellt und in der Regel zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen."

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die – dazu außerordentlich einzuberufende – Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Liquidationskosten
an eine steuerbegünstigte Körperschaft, wenn gewährleistet ist, dass diese Körperschaft das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden wird.

(3) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt.